

Nr. 848

## **Gesetz über das Halten von Hunden**

Änderung vom 15. September 2006\*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Juli 2005<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>4</sup>,

### **§ 2 Kennzeichnung der Hunde**

<sup>1</sup> Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Kennzeichnung richten sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

\*K 2006 2273 und G 2006 337

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> GR 2005 1446

<sup>3</sup> G XVIII 392

<sup>4</sup> SR 916.40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

### § 3 *Registrierung der Hunde*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Stelle, welche die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten in einer Datenbank erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Registrierung und der Einsichtnahme in die Datenbank richten sich nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass weitere Daten zu erfassen sind, insbesondere die Änderungen von Name und Adresse der Halterin oder des Halters, und dass diese Daten der zuständigen Stelle zu melden sind.

<sup>4</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, die Daten, welche sie zur Veranlagung der Hundesteuer benötigen, aus der Datenbank elektronisch abzurufen.

### § 4

wird aufgehoben.

### § 5 *Abgabepflicht*

Für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten hat die Halterin oder der Halter der Einwohnergemeinde, in welcher der Hund gehalten wird, jährlich eine Steuer zu entrichten.

### § 7 *Sachüberschrift sowie Absatz 3 (neu)*

Veranlagung und Bezug

<sup>3</sup> Die Gemeinden führen gestützt auf die Datenbank gemäss § 3 ein Verzeichnis der auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, für welche eine Steuer zu entrichten ist.

### § 8 *Absatz 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von

### § 9 *Ersatzhunde und Rückerstattung der Steuer*

<sup>1</sup> Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.

<sup>2</sup> Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

### § 10 *Steuerermässigung und -erlass*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Steuer gemäss § 6 Absätze 1 und 4 bis auf die Hälfte ermässigen, wenn ein Hund zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten wird.

<sup>2</sup> Sie kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 11**    *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide über die Veranlagung der Steuer ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen den Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

<sup>2</sup> Die Anfechtungsfristen betragen 30 Tage.

### **§ 12**    *Absätze 3 und 4 (neu)*

<sup>3</sup> Er kann für Hunde mit ansteckenden Krankheiten sowie für Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, Massnahmen und, falls erforderlich, die Tötung vorsehen.

<sup>4</sup> Er kann Vorschriften über die Ausbildung von Hunden und von Hundehalterinnen und Hundehaltern erlassen.

### **§ 13**    *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen § 12 dieses Gesetzes sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung werden mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

## **II.**

1. Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren sind, können bis zum 31. Dezember 2006 nach bisherigem Recht gekennzeichnet und registriert sein.
2. Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren und mit einer deutlich lesbaren Tätowierung versehen oder mit einem lesbaren Mikrochip gekennzeichnet sind, der die Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>5</sup> nicht erfüllt, müssen nicht neu gekennzeichnet werden, sofern die Nummer des Mikrochips oder der Tätowierung und die gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>5</sup> zu erhebenden Daten von einer Tierärztin oder einem Tierarzt bis zum 31. Dezember 2006 der zuständigen Stelle gemeldet werden.

<sup>5</sup> SR 916.401

**III.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.<sup>6</sup> Sie unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>7</sup>.

Luzern, 15. September 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>6</sup> Der Regierungsrat setzte die Änderung mit Beschluss vom 1. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft (K 2006 2961).

<sup>7</sup> Die Referendumsfrist lief am 22. November 2006 unbenützt ab (K 2006 2798).

Nr. 544

**Verordnung  
über die Schul- und Studiengelder sowie  
die Gebühren an kantonalen Schulen,  
privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen  
des Kantons Luzern für das Schuljahr 2007/2008  
(Schulgeldverordnung)**

vom 21. November 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993<sup>1</sup>, auf die §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005<sup>2</sup>, auf die §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001<sup>3</sup>, auf § 30 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000<sup>4</sup> sowie auf § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999<sup>5</sup>, auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

*beschliesst:*

\*G 2006 341

<sup>1</sup> SRL Nr. 680

<sup>2</sup> SRL Nr. 430

<sup>3</sup> SRL Nr. 501

<sup>4</sup> SRL Nr. 539

<sup>5</sup> SRL Nr. 520a

# I. Schul- und Studiengelder sowie Gebühren

Es werden folgende Schul- und Studiengelder sowie Gebühren erhoben:

## 1. Universität Luzern

### a. Universität Luzern

- Studiengebühren: pro Semester
- allgemeine Studiengebühr Fr. 700.–
- Doktorandinnen und Doktoranden Fr. 150.–
- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–  
(max. Fr. 800.– pro Semester)
- Gebühren für Weiterbildungsangebote:  
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat im Rahmen von 300 bis 45000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung Fr. 280.–
- Gebühr für Abklärungen im Zusammenhang mit Zulassungen: Fr. 100.– bis Fr. 300.–  
Dieser Betrag wird bei anschliessender Immatrikulation mit der Studiengebühr verrechnet.
- Gebühr für Anmeldung nach Ablauf der Immatrikulationsfrist Fr. 150.–

### b. Religionspädagogisches Institut

- Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
- allgemeine Studiengebühr pro Semester Fr. 750.–
- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–  
(max. Fr. 800.– pro Semester)
- Gebühren für Weiterbildungsangebote:  
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat der Universität nach Anhörung der Institutsleitung im Rahmen von 300 bis 10000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

## **2. Hochschule für Technik und Architektur**

- a. – Gebühr für das Aufnahmeverfahren zu Bachelorstudiengängen Fr. 515.–
- Gebühr für das Aufnahmeverfahren zum Masterstudiengang Architektur Fr. 200.–
- Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach Fr. 125.–
- b. Studiengebühren für Bachelor- und Diplomstudiengänge: pro Semester
  - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
  - Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30 000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester).
  - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.– (max. Fr. 800.– pro Semester)
- c. Gebühren für Weiterbildungsangebote:  
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

## **3. Hochschule für Wirtschaft**

- a. Hochschule für Wirtschaft
  - Gebühr für das gesamte Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
  - Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach Fr. 125.–
  - Studiengebühren für Bachelor- und Diplomstudiengänge: pro Semester
    - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
    - Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30 000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester).

- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–  
(max. Fr. 800.– pro Semester)
  - Gebühren für Weiterbildungsangebote:  
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- b. Höhere Fachschule für Tourismus
- Gebühr für das gesamte Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
  - Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach Fr. 125.–
  - Studiengebühren: pro Semester
    - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
    - Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
    - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–  
(max. Fr. 800.– pro Semester)
  - Gebühren für Weiterbildungsangebote:  
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

#### **4. Hochschule für Gestaltung und Kunst**

- a. Gebühr für das Aufnahmeverfahren:
- Vorkurs, Grafik Fr. 125.–
  - Ausbildungsgänge im Tertiärbereich:
    - Anmeldegebühr zum Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
    - Immatrikulationsgebühr Fr. 390.–
- b. Studiengebühren:
- Vorkurs: pro Semester
    - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
    - Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

- Hospitantinnen und Hospitanten mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (anteilmässig) max. Fr. 800.–
  - übrige Hospitantinnen und Hospitanten: wie Studierende aus Kantonen, die der Fachhochschulvereinbarung nicht beigetreten sind (anteilmässig)
  - Fachklasse Grafik:
    - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
    - Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
  - Bachelor- und Diplomstudiengänge:
    - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
    - Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30 000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester).
- c. Gebühren für Weiterbildungsangebote:  
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

### **5. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Luzern**

- a. Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
- b. Studiengebühren:
  - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 2100.–
  - Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
  - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–

## 6. Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene

### a. Gymnasien:

- Gebühr für Aufnahmeverfahren für Musik und Tanz in Sport- und Musikklassen Fr. 160.–
- Schulgelder:
  - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr Fr. 360.–
  - Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. Lernende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 10500.–.
  - Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
    - obligatorisches Instrument oder Gesang (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 200.–
    - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 875.–
    - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
  - Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende von Musikklassen (exkl. allfällige Instrumentenmiete)
    - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 200.–
    - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete)
      - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 875.–
      - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
  - Für Lernende von Musikklassen bleiben für den Besuch von weiteren Musikfächern an der Musikhochschule Luzern besondere Anordnungen vorbehalten.
  - Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht) pro Jahreskurs Fr. 135.–

### b. Maturitätsschule für Erwachsene:

- Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
- Schulgelder:
  - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 620.–

- Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.  
Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 6400.–.
- c. Passerellen-Lehrgang für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität
  - Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 125.–  
pro Semester
  - Schulgelder:
    - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (im Wiederholungsfall: Fr. 1000.–) Fr. 620.–
    - Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.  
Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 6400.–.

## **7. Fachmittelschulen und Wirtschaftsmittelschulen**

- a. Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 65.–
- b. Schulgelder:
  - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 360.–
  - Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.  
Lernende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 10 500.–.
  - Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
    - obligatorisches Instrument oder Gesang Fr. 200.–
    - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 875.–
    - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2 100.–



- |  |              |
|--|--------------|
| – Studiengebühren:   | pro Semester |
| – Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern<br>oder in einem Vereinbarungskanton   | Fr. 800.–    |
| – Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen<br>Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem<br>Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. |              |
| – Dossierprüfung/Äquivalenzverfahren   | Fr. 300.–    |

## 11. Berufsfachschulen

Durch die Berufsfachschulen sind zu erheben

- a. vom Lehrbetrieb:  
pro Lernende und Lernenden pro Schuljahr Fr. 275.–
- b. vom Lehrortskanton:  
Ansätze und Fälligkeit des Schulgeldes für den beruflichen Unterricht von Auszubildenden mit ausserkantonalem Lehrort richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung); von Lehrortskantonen, die die Berufsfachschulvereinbarung nicht unterzeichnet haben, wird ein Beitrag erhoben, wie er von diesen selbst bzw. ihren Schulen in Rechnung gestellt wird, mindestens aber in der Höhe des Beitrags der Berufsfachschulvereinbarung.
- c. von Lernenden ohne Lehrvertrag:
- |   |                   |               |
|---|-------------------|---------------|
| – Hospitantinnen und Hospitanten (Besuch einzelner Fächer,<br>max. 7 Jahreslektionen)   |                   |               |
| – Lernende ohne Abschluss auf Sekundarstufe II,<br>mit Wohnsitz im Kanton Luzern  |                   | unentgeltlich |
| – übrige Lernende   | pro Jahreslektion | Fr. 400.–     |
| – Repetentinnen und Repetenten:<br>Der Besuch einzelner Fächer zwecks Repetition der Lehrabschlussprüfung oder der Berufsmatura-Abschlussprüfung ist kostenlos. |                   |               |
- d. von Studierenden der Berufsmittelschulen für Berufsleute:  
Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern richten sich nach den anwendbaren Schulgeldvereinbarungen.
- e. von Lernenden:
- |  |     |      |
|--|-----|------|
| – Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an Berufsmittelschulen | Fr. | 80.– |
| – Gebühr für die Aufnahmeprüfung an Berufsmittelschulen            | Fr. | 65.– |

- f. Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen:  
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 10000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- g. Nachholbildung:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren:
    - gesamter Lehrgang mit Abschluss Fähigkeitszeugnis:
      - Lernende ohne Abschluss auf Sekundarstufe II Fr. 200.–
      - Lernende mit Abschluss auf Sekundarstufe II Fr. 450.–
    - einzelne Module pro Modul Fr. 75.–
  - Beratung für Anerkennungsverfahren:  
Fachliche Unterstützung für das Erstellen des Dossiers pro Stunde Fr. 100.–
  - Berufskundlicher Unterricht inkl. allgemein bildender Unterricht:
    - Lernende ohne Abschluss auf Sekundarstufe II, mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
    - übrige Lernende
      - pro Semesterlektion Fr. 200.–
      - einzelne Module: pro Modul
        - bis 25 Lektionen Fr. 200.–
        - 26–40 Lektionen Fr. 400.–
        - ab 41 Lektionen Fr. 600.–

## II. Prüfungs-, Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

Für die Durchführung von Prüfungen und das Ausfertigen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Prüfungsgebühren

- a. Universität Luzern (inkl. Religionspädagogisches Institut):
- Zertifikat Fr. 230.–
  - Vordiplom- und Propädeutikumprüfung Fr. 230.–
  - Bachelor-Diplomprüfungen, pro Semester insgesamt maximal Fr. 420.– Fr. 70.–

–	Master-Diplomprüfungen, pro Semester insgesamt maximal Fr. 210.–	Fr.	70.–
–	Doktorat	Fr.	120.–
–	Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung	Fr.	120.–
–	Diplomprüfung Religionspädagogisches Institut	Fr.	230.–
–	Zertifikat Religionspädagogisches Institut	Fr.	120.–
–	andere Prüfungen	Fr.	100.–
b.	Hochschule für Technik und Architektur:		
–	Vordiplomprüfung	Fr.	250.–
–	Schlussdiplomprüfung	Fr.	250.–
–	Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt	Fr.	5.–
c.	Hochschule für Wirtschaft:		
–	Diplomprüfung	Fr.	250.–
–	Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt	Fr.	5.–
d.	Hochschule für Gestaltung und Kunst:		
–	Diplomprüfung	Fr.	250.–
–	Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt	Fr.	5.–
e.	Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Luzern	Fr.	635.–
f.	Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene:		
–	Maturitätsprüfung	Fr.	250.–
–	Diplomprüfung	Fr.	250.–
–	Sprachprüfung	Fr.	250.–
–	Ergänzungsprüfung Passerellen-Lehrgang	Fr.	250.–
g.	Berufsfachschulen: Nachholbildung		
–	Modulprüfung ohne Unterrichtsbesuch	Fr.	125.–
h.	alle übrigen Diplomprüfungen	Fr.	250.–

Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Gebühr nicht zurückbezahlt.

## **2. Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren**

a.	–	Doktorat	Fr.	220.–
	–	Universität Luzern, Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung	Fr.	110.–
b.		alle übrigen Diplome, Zertifikate, Fachmittelschulausweise, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse	Fr.	220.–
c.		Bescheinigung über abgelegte Prüfungen	Fr.	100.–

d. Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten:			
– Semesterzeugnisse	pro Stück	Fr.	50.–
– alle übrigen Diplomzeugnisse, Zertifikate, Fachmittelschulausweise, Maturitäts-, Berufs- maturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse		Fr.	100.–

### III. Allgemeine Bestimmungen

1. Als Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung gilt bei mündigen Lernenden und Studierenden der stipendienrechtliche Wohnsitz, bei unmündigen Lernenden und Studierenden der zivilrechtliche Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Als Wohnsitz gilt auch ein unter der Schulgeldverordnung für das Schuljahr 2006/2007 begründeter Wohnsitz.
2. In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der persönlichen Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001<sup>6</sup> sowie § 33 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006<sup>7</sup>.
3. Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer) können die Schulleitungen ein Kursgeld oder eine Einschreibgebühr von höchstens 80 Franken erheben.
4. Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 30 Franken pro Jahr für einen Fonds zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benützungsgebühren zu erheben.
5. Die Rektorate/Direktionen der Hochschulen sind ermächtigt, von den Studierenden für die Benützung von Angeboten des Hochschulsports Campus Luzern einen Beitrag von maximal 50 Franken pro Semester zu erheben. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann der Beitrag den Kosten entsprechend erhöht werden.
6. Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen bis spätestens Ende Oktober beziehungsweise Ende Februar in Rechnung zu stellen; die Prüfungs- und Diplomgebühren sind dem Bildungs- und Kulturdepartement zu überweisen. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen und zu begleichen. Die Universität Luzern und die Hochschulen der Fachhochschule Zentralschweiz erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung.

<sup>6</sup> SRL Nr. 502

<sup>7</sup> SRL Nr. 432

7. Lernende und Studierende, welche den Nachweis über die termingerechte Bezahlung der Gebühren für Aufnahmeverfahren und Prüfungen nicht erbringen, können von den Schulleitungen abgewiesen werden.
8. Ausserkantonale Lernende und Studierende, die erst auf Beginn des zweiten Semesters in die Schule eintreten, haben nur die Hälfte des pro Schuljahr festgelegten Schul- oder Studiengeldes zu bezahlen. Versicherungsprämien und Beiträge sind voll zu leisten. Bei Austritt vor Beginn des zweiten Semesters wird die Hälfte des Schul- oder Studiengeldes rückerstattet.
9. Die Schul- und Studiengelder, einschliesslich jener für den Instrumentalunterricht, werden auch geschuldet, wenn eine Abmeldung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule erfolgt.
10. In Härtefällen können die Rektorate der Hochschulen und der Universität Zahlungspflichtigen das Schul- und Studiengeld ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Bei den übrigen Schulen liegt diese Kompetenz bei Zahlungspflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bei den Schulleitungen, bei ausserkantonalen Zahlungspflichtigen beim Bildungs- und Kulturdepartement. Beim freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht können die Schulleitungen das Schulgeld anteilmässig erlassen, wenn besondere Gründe (Relegation, Schulaustritt, Arztzeugnis usw.) vorliegen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von jedem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Sozialhilfe, Stipendien oder Studiendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden.
11. Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.

## IV. Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt auf Beginn des Schul- beziehungsweise des Studienjahres 2007/2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. November 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 29a

## Geoinformationsverordnung

Änderung vom 28. November 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 4, 7 Absatz 2, 9 Absatz 4, 10 Absatz 2, 12 Absatz 4, 16 Absatz 3, 17 Absatz 3, 18 Absatz 4, 19 Absatz 2, 21 Absatz 2, 24 Absatz 3, 26 Absatz 5, 30 Absatz 4, 33 Absatz 2 und 34 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes vom 8. September 2003<sup>1</sup>,

auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

*beschliesst:*

### I.

Die Geoinformationsverordnung vom 13. Februar 2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die §§ 4, 7 Absatz 2, 9 Absatz 4, 10 Absatz 2, 12 Absatz 4, 16 Absatz 3, 17 Absatz 3, 18 Absatz 4, 19 Absatz 2, 21 Absatz 2, 24 Absatz 3, 26 Absatz 5, 30 Absatz 4, 33 Absatz 2 und 34 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes vom 8. September 2003,

### § 17a (neu)

*Raumdatenpool*

<sup>1</sup> Der Kanton Luzern beteiligt sich mit seinen GIS-Datenbanken am Verein Raumdatenpool Kanton Luzern, welcher die Schaffung und Aufrechterhaltung einer Plattform für die Koordination, den Austausch und die Zugänglichkeit raumbezogener Daten auf dem Gebiet des Kantons Luzern bezweckt und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Geoinformation hinzielt.

\*G 2006 354

<sup>1</sup> SRL Nr. 29. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>2</sup> G 2004 54

<sup>2</sup> Die Rechte und Interessen des Kantons im Verein nimmt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement wahr.

**§ 40**    *Absatz 9 (neu)*

<sup>9</sup> Für Mitglieder des Vereins Raumdatenpool Kanton Luzern, die sich gemäss den Statuten gegenseitig raumbezogene Daten zur Verfügung zu stellen haben (Mitgliedergruppen A und B), entfällt die Datengebühr für den Bezug dieser Daten.

**§ 41**    *Unterabsatz 2b*

<sup>2</sup> Die Datengebühren für Auszüge mit den vollständigen Datensätzen in digitaler Form betragen pro Hektare:

- b. für weitere Bezüge derselben Daten (Abonnement) jährlich 10 Franken innerhalb und 40 Rappen ausserhalb der Bauzonen, für Mitglieder der Mitgliedergruppen A und B des Vereins Raumdatenpool Kanton Luzern jährlich 5 Franken innerhalb und 20 Rappen ausserhalb der Bauzonen.

## II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. November 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 778

## **Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrs- amtes**

Änderung vom 28. November 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes vom 30. Oktober 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 17** *Absatz 1a, e, f und g*

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen für

- |   |          |
|---|----------|
| a. das Ausstellen eines Lernfahrausweises aller Kategorien<br>(inkl. Gesuchsbearbeitung und Anmeldekarte zur Prüfung) | Fr. 70.– |
| e. das erstmalige Ausstellen eines Führerausweises im Kredit-<br>kartenformat (FAK)                                   | Fr. 50.– |
| f. den Ersatz eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK)<br>infolge Verlusts oder Änderungen irgendwelcher Art | Fr. 35.– |
| g. die Umschreibung eines ausländischen Führerausweises   | Fr. 90.– |

\*G 2006 356

<sup>1</sup>G 2001 369

**§ 19** *Absätze 1a, b und c, 2a und 3*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die leihweise Abgabe der Kontrollschilder sowie für Kontrollmarken betragen:

- |  |          |
|--|----------|
| a. Kontrollschilderpaar Motorfahrzeuge                                 | Fr. 25.– |
| b. Einzelkontrollschild, hinteres Schild, Kontrollschilderpaar Schiffe | Fr. 15.– |
| c. vorderes Kontrollschild   | Fr. 10.– |

<sup>2</sup> Die Gebühren betragen für

- |  |          |
|--|----------|
| a. die Ausgabe hinterlegter Kontrollschilder | Fr. 20.– |
|--|----------|

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Übertragung von Kontrollschildern mit weissem Grund und schwarzer Schrift auf einen anderen Halter oder eine andere Halterin im Rahmen von § 16c Absatz 2 der Strassenverkehrsverordnung vom 9. Dezember 1986<sup>2</sup> beträgt 70 Franken. Sie wird nicht erhoben bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Geschäftsübernahme beziehungsweise Namensänderung von Firmen bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug–Kontrollschildnummer sowie infolge Erbgangs.

**§ 22** *Sonderbewilligungen*

Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um die Bewilligung für Sonntags- und Nachtfahrten, für Ausnahmefahrzeuge, für Ausnahmetransporte und für werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen sowie für die Erneuerung einer solchen Bewilligung beträgt 50 bis 500 Franken.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. November 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>2</sup> SRL Nr. 777

Nr. 866a

**Verordnung  
zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien  
der Krankenversicherung  
(Prämienverbilligungsverordnung)**

Änderung vom 28. November 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,  
beschliesst:*

**I.**

Die Prämienverbilligungsverordnung vom 12. Dezember 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Zwischentitel vor § 2*

II. Anspruch auf Prämienverbilligung

**§ 2**     *Genereller Anspruch*

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien 14,5 Prozent des steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens übersteigen.

\*G 2006 358

<sup>1</sup> G 1995 502

**§ 2a** (neu)*Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene*

<sup>1</sup> Die Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien der Kinder um die Hälfte, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes vom 24. Januar 1995<sup>2</sup> erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Prämien von jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden um die Hälfte verbilligt, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes<sup>2</sup> erfüllt sind.

**§ 2b** (neu)*Leistungen bei mehreren Ansprüchen*

Prämienverbilligungen gemäss § 2a sind von den Leistungen, die gemäss § 2 festgesetzt werden, abzuziehen.

**§ 3** *Sachüberschrift*

Anrechenbare Prämien

**§ 4** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse berücksichtigt in Fällen gemäss § 7 Absatz 3 des Prämienverbilligungsgesetzes auch rechtskräftige Steuerveranlagungen für vorangehende Veranlagungsperioden mit Auswirkungen auf das Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird (Anspruchsjahr).

**§ 7** *Ausschluss der Auszahlung*

Liegt der gesamte Anspruch auf Prämienverbilligung unter 300 Franken, wird der Betrag nicht ausbezahlt. Dies gilt auch bei einem Gesamtanspruch im Sinn von § 5 Absatz 2 des Prämienverbilligungsgesetzes.

<sup>2</sup> SRL Nr. 866. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. November 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 894b

**Beschluss  
über die Kostgeldansätze in Heimen  
nach § 2 des Heimfinanzierungsgesetzes**

Änderung vom 28. November 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,  
beschliesst:*

**I.**

Der Beschluss über die Kostgeldansätze in Heimen nach § 2 des Heimfinanzierungsgesetzes vom 1. Dezember 1989<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 3** *Kostgeldansätze*

In Kinder-, Jugend- und Erziehungsheimen sowie heimähnlichen Institutionen beträgt der Kostgeldansatz für Heimaufenthalter Fr. 30.– pro Kalendertag.

**§ 5** *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Kostgeldansatz entspricht den nach § 4 verbleibenden Kosten pro Tag und Heimaufenthalter. Er beträgt Fr. 107.–.

\*G 2006 361

<sup>1</sup> G 1989 383

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen von § 4 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987<sup>2</sup> erfüllt, beträgt der Kostgeldansatz pro Tag und Heimaufenthalter

ohne besonderen Pflegebedarf (keine Hilflosenentschädigung)	Fr. 107.–
mit geringem Pflegebedarf (inklusive Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades)	Fr. 118.–
mit mittlerem Pflegebedarf (inklusive Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades)	Fr. 135.–
mit hohem Pflegebedarf (inklusive Entschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades)	Fr. 151.–

## § 6 Absatz 1

<sup>1</sup> Kann das Kostgeld mit Eigenmitteln des Heimaufenthalters und den Leistungen der Sozialversicherung nicht gedeckt werden, können die Kostgeldansätze ermässigt werden. Der Kostgeldansatz darf Fr. 36.– pro Tag nicht unterschreiten.

## II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. November 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>2</sup> SRL Nr. 881

Nr. 993

## **Verordnung zum Lotteriegesetz (Lotterieverordnung)**

Änderung vom 28. November 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Lotterieverordnung vom 2. September 1986<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**     *Absatz 2 (neu)*

<sup>2</sup> Er beschliesst periodisch über die Zuteilung der Lotteriegelder an die einzelnen Departemente.

#### **§ 1a**     *(neu)*           *Departemente*

<sup>1</sup> Die Departemente behandeln die Beitragsgesuche aus ihrem Zuständigkeitsbereich endgültig.

<sup>2</sup> Sie sind verantwortlich für die Berichterstattung über die Verteilung der Lotteriegelder in ihrem Bereich gemäss Artikel 28 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005<sup>2</sup>.

\*G 2006 363

<sup>1</sup> G 1986 147

<sup>2</sup> SRL Nr. 992a

<sup>3</sup> Die Berichte über die Auszahlungen des Departementes sind in den Departementskanzleien aufzulegen. Zusätzlich können sie in geeigneter Form veröffentlicht werden.

**§ 2a**     *(neu)*  
*Gesundheits- und Sozialdepartement*

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement legt fest, welche Stellen im Kanton Luzern für die Prävention und die Bekämpfung der Spielsucht zuständig sind. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ist möglich.

<sup>2</sup> Es verteilt nach Rücksprache mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement die Gelder aus der Spielsuchtabgabe.

**§ 12**     *Absatz 3*

<sup>3</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann zur Prüfung des Gesuches zusätzliche Unterlagen einverlangen.

## **II.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. November 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 994

## **Verordnung über die Verwendung der Lotteriegelder (Lotteriegelderverordnung)**

vom 28. November 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 8b Absatz 6 des Lotteriegesetzes vom 12. Mai 1986<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Beiträge**

#### **1. Beiträge für kulturelle Belange**

##### **§ 1**      *Grundsätze*

<sup>1</sup> Es können Beiträge an Bestrebungen von künstlerischem Wert von Kulturschaffenden und Kulturorganisationen geleistet werden. Neben der Förderung des Kulturschaffens ist die Vermittlung von kulturellen Werken an ein möglichst grosses Publikum und an die verschiedensten Bevölkerungsgruppen wichtig.

<sup>2</sup> Der Kanton kann mit Lotteriegeldern kulturelle Werke erwerben.

##### **§ 2**      *Kriterien*

<sup>1</sup> Bei der Leistung von Beiträgen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

\*G 2006 365

<sup>1</sup> SRL Nr. 991

- a. kulturelle und künstlerische Qualität, welche sich vor allem in der herausragenden Gestaltung, im eigenständigen Ausdruck und in der originellen Darstellung eines Projekts zeigt,
- b. Aktualität und Innovation, die sich in neuen Wegen, Formen und Inhalten eines Projekts ausdrücken,
- c. Professionalität, die aus dem Erfahrungs- und Leistungsausweis von Kulturschaffenden und der Kontinuität und Ernsthaftigkeit ihres Schaffens ersichtlich ist,
- d. Wirkung und Resonanz der Kulturvermittlung, welche insbesondere an der kompetenten Organisation und Öffentlichkeitsarbeit der Kulturveranstalterinnen und -veranstalter sowie an Besucherzahl, Besucherherkunft, Reichweite und Medienecho gemessen werden,
- e. kulturelle Vielfalt, welche durch Projekte in verschiedenen Bevölkerungskreisen, Regionen und kulturellen Gebieten gefördert wird.

<sup>2</sup> Nicht zulässig sind Beiträge an

- a. kommerziell ausgerichtete Projekte und Institutionen,
- b. Kulturschaffende in Ausbildung oder an deren Ausbildung,
- c. lokale Vereinsanlässe,
- d. ausschliesslich von Laien getragene Kulturprojekte.

## **2. Beiträge für sportliche Belange**

### **§ 3**      *Grundsätze*

<sup>1</sup> Es können Beiträge für die sportliche Betätigung der Jugend und den Amateursport beziehungsweise den Breitensport geleistet werden.

<sup>2</sup> Unterstützt werden können der Sportbetrieb, der Kauf von Sportgeräten und Sportmaterial, die Erstellung oder Erneuerung von Sportanlagen sowie Sportveranstaltungen.

<sup>3</sup> Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger müssen über ihre Vereins- oder Verbandszugehörigkeit grundsätzlich der Swiss Olympic Association (SOA) angeschlossen sein.

### **§ 4**      *Kriterien für Beiträge an den Sportbetrieb*

<sup>1</sup> Sportverbänden und ähnlichen Sportorganisationen können für folgende Aktivitäten und Sportbetriebskosten Beiträge ausgerichtet werden:

- a. Aus- und Weiterbildungskurse,
- b. Kurse für Instruktorinnen und Instrukturen, Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter, Administratorinnen und Administratoren, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter,
- c. Trainingsangebote für Juniorinnen und Junioren (mehrmals pro Woche).

<sup>2</sup> Für die folgenden Aktivitäten und Aufwendungen können Sportvereinen und Sportverbänden zusätzlich Beiträge ausgerichtet werden:

- a. Sportanlässe und Aktionen zur Förderung des Breitensports,
- b. Unterhalt von Sportanlagen sowie Anlagenfremdmieten.

<sup>3</sup> Der Sportbetriebsbeitrag ergibt sich aus einem Beitrag pro Mitglied, das dem Verband gemeldet ist. Bei gesteigertem Trainingsaufwand kann der Beitrag erhöht werden.

<sup>4</sup> Zusätzlich kann Sportvereinen und -verbänden ein Beitrag pro Mannschaft ausgerichtet werden, sofern sie an Verbandsmeisterschaften teilnehmen.

<sup>5</sup> Für Aktionen zur Förderung des Breitensports können auch Nichtsportorganisationen Beiträge ausgerichtet werden.

<sup>6</sup> Nicht zulässig sind Beiträge für

- a. Militär- und Polizeikurse,
- b. die Schuldentilgung,
- c. Sportveranstaltungen, die von touristischen Vereinen organisiert werden und deren Hauptzweck die Förderung des Fremdenverkehrs ist,
- d. Aktivitäten, die eine unzumutbare Belastung für die Bevölkerung und die Umwelt verursachen,
- e. Tätigkeiten mit grossen gesundheitlichen Risiken.

## § 5 *Kriterien für Beiträge an den Kauf von Sportgeräten und Sportmaterial*

<sup>1</sup> Je nach Art der Sportgeräte und des Sportmaterials können Beiträge ausgerichtet werden für:

- a. Primärsportgeräte: Sportgeräte, die für die Ausübung des Sports zwingend sind,
- b. Sekundärsportgeräte: Sportgeräte, die als Ergänzung dienen (z.B. Fitnessgeräte),
- c. Hilfsmittel: wie Computer, Trainingsbücher, Ballwagen, Begleitboote,
- d. Geräte einer Anlage und Wartungsgeräte: wie Rasenmäher, Materialschränke, Trainerbank, Platzbeleuchtung, Zeitmessung, Eckfahnen, Stangen, Banden.

<sup>2</sup> Nicht zulässig sind Beiträge für:

- a. persönliche Ausrüstungsgegenstände: wie Schuhe aller Art, Ski-Ausrüstungen, Tennisschläger, Sportbekleidung,
- b. Verbrauchsmaterial: wie Bälle, Pucks oder Harz,
- c. administrative Auslagen: etwa für Kuverts, Briefpapier, Werbung oder das Vereinsorgan,
- d. Preise: wie Pokale, Gutscheine, Medaillen.

## § 6 *Kriterien für Beiträge an Sportanlagen*

<sup>1</sup> Es können Beiträge für Neu-, Um- und Anbauten sowie für Sanierungen von Sportanlagen und deren Nebengebäude ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können Sportvereine oder -verbände, Gemeinden oder privatrechtlich organisierte Interessierte (Genossenschaften, Aktiengesellschaften u. Ä.) sein.

<sup>3</sup> Nicht zulässig sind Beiträge für

- a. Anlagen oder Anlagenteile, die rein kommerziellen Zwecken oder jedenfalls keinen sportlichen Zwecken dienen,
- b. die Schuldentilgung.

### **§ 7** *Kriterien für Beiträge an Sportveranstaltungen*

Bei der Leistung von Beiträgen an Sportveranstaltungen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. das Budget,
- b. die Anzahl teilnehmender Mannschaften oder Personen,
- c. die mindestens regionale, die nationale oder die internationale Bedeutung des Anlasses.

## **3. Beiträge für Projekte der auserschulischen Jugendförderung und der Elternbildung**

### **§ 8** *Grundsatz*

Es können Beiträge an gemeindeübergreifende Projekte der auserschulischen Jugendförderung und der Elternbildung geleistet werden.

### **§ 9** *Kriterien*

<sup>1</sup> Für die Unterstützung von Jugendprojekten wird die aktive Beteiligung von Jugendlichen aus verschiedenen Gemeinden vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Elternbildungsangebote müssen durch professionelle Institutionen der auserschulischen Jugendarbeit erbracht werden.

## **4. Beiträge für Projekte der Denkmalpflege**

### **§ 10** *Grundsatz*

Es können Beiträge an den Unterhalt und die Erneuerung von Kulturdenkmälern geleistet werden, welche nicht nach kantonalem Recht unter Schutz gestellt wurden.

### § 11 *Kriterien*

Bei der Leistung von Beiträgen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. künstlerische Bedeutung des Kulturdenkmals,
- b. wissenschaftliche Bedeutung des Kulturdenkmals,
- c. typologische Bedeutung des Kulturdenkmals,
- d. Nachhaltigkeit der Massnahme.

## **5. Beiträge für den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Umweltschutz**

### § 12 *Grundsatz*

Es können Beiträge an Gemeinden, an Vereinigungen und Organisationen für den Natur- und Landschaftsschutz und für den Umweltschutz sowie an Private geleistet werden.

### § 13 *Kriterien*

Beiträge können geleistet werden für

- a. die Erhaltung, Verbesserung oder Neuschaffung von Lebensräumen einheimischer Tiere und Pflanzen,
- b. wissenschaftliche Untersuchungen, Informationstätigkeiten oder für die Umweltberatung,
- c. den Erwerb von Grundstücken oder dinglichen Rechten, sofern dieser einem Zweck nach den Unterabsätzen a oder b dient.

## **6. Beiträge für wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen von allgemeinem Interesse**

### § 14

<sup>1</sup> Das zu unterstützende Projekt oder die zu unterstützende Institution muss sich innerhalb der allgemeinen sozialpolitischen Zielsetzungen des Kantons bewegen.

<sup>2</sup> Investitionsbeiträge werden nur in Ausnahmefällen und nur kantonalen Institutionen gewährt.

<sup>3</sup> Beiträge an wissenschaftliche Arbeiten sind nur zulässig, wenn es sich um angewandte Forschung im wissenschaftlichen Bereich handelt.

<sup>4</sup> Die direkte Unterstützung von Privatpersonen ist ausgeschlossen.

## **7. Beiträge für die Katastrophenhilfe, die humanitäre Hilfe und für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit**

### **§ 15**

<sup>1</sup> Es können namentlich kantonale Organisationen oder Organisationen mit einem direkten Bezug zum Kanton Luzern mit Beiträgen unterstützt werden. In der Entwicklungszusammenarbeit können weitere, gesamtschweizerisch tätige Organisationen berücksichtigt werden, wenn sie mit dem Gütesiegel der schweizerischen Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen (Zewo) ausgezeichnet wurden. Bei der humanitären Hilfe im Katastrophenfall kommen die Beiträge in erster Linie dem Internationalen Roten Kreuz, der Glückskette und der Caritas zugute.

<sup>2</sup> Bei den Projektbeiträgen ist bezüglich Projektthemen und geografischer Verteilung auf einen Ausgleich zu achten.

<sup>3</sup> Nicht zulässig sind Beiträge an

- a. gewinnorientierte Organisationen,
- b. einzelne Vereine,
- c. Privatpersonen.

## **8. Beiträge für Projekte der Berglandwirtschaft und der Förderung von Randregionen**

### **§ 16**

Die Zusprechung von Beiträgen für Projekte der Berglandwirtschaft und der Förderung von Randregionen richtet sich nach der Verordnung über den Gebirgshilfefonds für Strukturverbesserungen vom 22. Oktober 2002<sup>2</sup>.

## **II. Verfahren**

### **§ 17** *Beitragsgesuche*

<sup>1</sup> Gesuche für Beiträge aus Lotteriegeldern sind beim fachlich zuständigen Departement einzureichen.

<sup>2</sup> SRL Nr. 916

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle sachdienlichen Unterlagen, mindestens aber ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizulegen. Es ist anzugeben, an welche weiteren Stellen in der gleichen Sache Beitragsgesuche gerichtet wurden.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und kann weitere Unterlagen wie Statuten, Jahresrechnungen, Pläne oder Verträge einverlangen.

<sup>4</sup> Es kann im Weiteren ein Evaluationskonzept, ein Qualitätssystem oder ein Konzept über die Berichterstattung verlangen.

### **§ 18** *Nachträgliche Gesuche*

Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Projekt bereits in Angriff genommen wurde, wird nicht eingetreten.

### **§ 19** *Investitionsbeiträge für Bauten und Anlagen*

<sup>1</sup> Beiträge für Bauten und Anlagen werden in der Regel gestützt auf den Kostenvoranschlag, der als Kostendach gilt, zugesichert.

<sup>2</sup> Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesichert, dass alle notwendigen Bewilligungen und Zustimmungen des eidgenössischen, des kantonalen und des kommunalen Rechts eingeholt und erteilt werden.

<sup>3</sup> Nach Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Behörde die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen. Der Beitrag wird gestützt auf die Bauabrechnung und allfällige weitere Abklärungen durch das zuständige Departement definitiv festgelegt.

<sup>4</sup> Der Beitrag kann nach Massgabe des Baufortschritts gestützt auf Teilabrechnungen in Teilbeträgen ausgerichtet werden. In diesem Fall ist ein genügend grosser Restbetrag bis zur Schlussabrechnung zurückzubehalten.

### **§ 20** *Beiträge für Veranstaltungen*

<sup>1</sup> Beiträge für Veranstaltungen werden in der Form eines festen Beitrags oder einer Defizitgarantie gewährt. Unter gleichzeitiger Bestimmung eines Maximalbetrags kann die Übernahme eines prozentualen Anteils am Defizit zugesichert werden.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Veranstaltung ist dem in der Beitragszusicherung genannten zuständigen Departement die Abrechnung vorzulegen. Der Beitrag wird gestützt auf die Abrechnung und allfällige weitere Abklärungen durch das Departement definitiv festgelegt.

**§ 21** *Auszahlung der Beiträge*

Das zuständige Departement überprüft die Einhaltung allfälliger Bedingungen und Auflagen und beauftragt anschliessend die zuständige Rechnungsstelle mit der Beitragsauszahlung.

**§ 22** *Kontrolle*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement sorgt für die Überprüfung der zweckmässigen Verwendung der gewährten Beiträge.

<sup>2</sup> Es ist zur Überprüfung aller subventionierten Projekte, Objekte und Veranstaltungen befugt und kann von den Beitragsempfängerinnen und -empfängern die Vorlage aller zweckdienlichen Unterlagen verlangen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Finanzkontrolle.

**§ 23** *Rückforderung von Beiträgen*

Die Rückforderung von Beiträgen richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996<sup>3</sup>.

### III. Schlussbestimmungen

**§ 24** *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung findet auf alle bei ihrem Inkrafttreten hängigen Beitragsgesuche Anwendung.

**§ 25** *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. November 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>3</sup> SRL Nr. 601

Nr. 849

## **Verordnung über das Halten von Hunden**

Änderung vom 1. Dezember 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 1** *Einleitungssatz und Unterabsatz b*

Die Halterinnen und Halter sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Hundezwinguern und Hundehäusern haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie

- b. keine Strassen, Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

#### **§ 3** *Absatz 1*

<sup>1</sup> In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.

\*G 2006 373

<sup>1</sup> V XVIII 795

**§ 4**     *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Halterinnen und Halter haben die Hunde mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen.

**§ 5**     *Unbeaufsichtigte Hunde*

<sup>1</sup> Unbeaufsichtigte Hunde und nicht gekennzeichnete oder nicht registrierte Hunde sind von der Polizei in Gewahrsam zu nehmen und den Halterinnen und Haltern zuzuführen. Der Halter oder die Halterin hat bei der Zuführung des Hundes die Kosten der Polizei sowie die Auslagen, wie Telefon, Kilometerentschädigung und die Verpflegung des Hundes, zu bezahlen.

<sup>2</sup> Kann der Halter oder die Halterin nicht ermittelt werden, ist der Hund während sechs Tagen an einem geeigneten Platz zur Verfügung zu halten. Nachher kann über ihn verfügt werden. In diesem Fall hat die Gemeinde die Kosten zu tragen.

**§ 7**     *Kranke und gefährliche Hunde*

Hunde mit ansteckenden Krankheiten und Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, sind zu töten, wenn eine tierärztliche Behandlung oder sonstige Massnahmen keinen Erfolg versprechen oder wenn der Halter oder die Halterin eine angeordnete Behandlung oder sonstige Massnahmen nicht befolgt und keine weniger weit gehenden Massnahmen in Frage kommen.

**§ 7a**    *Absatz 2 sowie Absatz 3 (neu)*

<sup>2</sup> Es trifft je nach Schwere des Einzelfalls die nach § 7 erforderlichen Massnahmen, wie

- a. Verpflichtung des Halters oder der Halterin zu einem Kursbesuch;
- b. Maulkorbzwang;
- c. Einweisung des Hundes zur Beobachtung, gegebenenfalls zur Verhaltenserziehung;
- d. Verpflichtung des Halters oder der Halterin zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung;
- e. Umplatzierung des Hundes;
- f. Verbot des Haltens von Hunden, wenn eine Person unfähig ist, für die Sicherheit zu sorgen;
- g. Tötung des Hundes.

<sup>3</sup> Neben den in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung genannten Personen sind Personen, die gewerbmässig mit Hunden zu tun haben, verpflichtet, dem Kantonalen Veterinäramt Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund

- a. Tiere oder Menschen verletzt hat oder
- b. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.

*Zwischentitel vor § 7c (neu)*

## II. Kontrolle

**§ 7c** (neu)  
*Registrierung der Hunde*

Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten werden durch die Animal Identity Service AG (Anis) in einer Datenbank erfasst. Sie sind der Anis von den kennzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzten innert zehn Tagen zu melden und werden von dieser registriert.

**§ 7d** (neu)  
*Meldepflicht*

Halterinnen und Halter, die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, haben der Anis Adress- und Handänderungen innert zehn Tagen zu melden. Ebenso müssen sie den Tod eines Hundes melden.

**§ 8** *Zuständigkeit*

Die Gemeinden bezeichnen die für den Bezug der Abgabe zuständige Amtsstelle.

**§ 9**

wird aufgehoben.

**§ 10** *Unterabsätze e und f*

Für die Befreiung von der Steuer ist erforderlich:

- e. für Blindenführhunde der Nachweis, dass der Halter oder die Halterin blind ist;
- f. für die in § 8 Absatz 1f bis h des Gesetzes<sup>2</sup> aufgezählten Hunde ein entsprechender Nachweis des Halters oder der Halterin, wonach die vorgeschriebenen Erfordernisse für die Steuerbefreiung erfüllt sind.

**§ 11** *Strafen*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 7a Absatz 3 dieser Verordnung werden mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

**II.**

Die Verordnung betreffend die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden vom 20. Dezember 2005<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**III.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Anton Schwingruber  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>3</sup> G 2005 508 (SRL Nr. 848a)

# **Beschluss über die Änderung von Erlassen im Zusammen- hang mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleich- geschlechtlicher Paare**

vom 1. Dezember 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,  
beschliesst:*

## **I.**

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004<sup>1</sup> werden die folgenden Erlasse geändert:

### **a. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen vom 1. Dezember 1948**

Die Vollziehungsverordnung vom 23. Dezember 1954 zum Gesetz über das Niederlassungswesen vom 1. Dezember 1948<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

\*G 2006 377

<sup>1</sup> SR 211.231. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>2</sup> SRL Nr. 6

**§ 6a** Absatz 2l

<sup>2</sup> Es kann auf folgende Daten der Zugriff eingeräumt werden:

1. Namen der Eltern, des Ehegatten oder des eingetragenen Partners und der Kinder,

**b. Personalverordnung**

Die Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 24. September 2002<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 41** Absätze 1a und 2a

<sup>1</sup> Die Angestellten haben bei folgenden Ereignissen Anspruch auf einen besoldeten Urlaub:

- a. eigene zivile und kirchliche Trauung oder Eintragung der Partnerschaft  
insgesamt 3 Arbeitstage

<sup>2</sup> Im Weiteren besteht bei folgenden Ereignissen, wenn diese in die Arbeitszeit fallen, Anspruch auf einen besoldeten Urlaub:

- a. Trauung oder Eintragung einer Partnerschaft in der Familie oder bei naher Verwandtschaft 1 Arbeitstag

**c. Besoldungsverordnung für das Staatspersonal**

Die Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 35** Absatz 2

<sup>2</sup> Hinterlässt die oder der Angestellte eine Ehegattin oder einen Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner, minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen, denen gegenüber eine Unterstützungspflicht bestand, ist die Besoldung mit den Sozialzulagen für einen weiteren Monat zu entrichten.

<sup>3</sup> SRL Nr. 52

<sup>4</sup> SRL Nr. 73a



## e. Grundbuchgebührentarif

Die Verordnung über die Grundbuchgebühren (Grundbuchgebührentarif) vom 12. April 2005<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

### § 2 Ziffer 2

2. Wird Eigentum zu Lebzeiten durch Ehe- oder Erbvertrag, durch Vermögensvertrag nach Partnerschaftsgesetz oder durch Veräusserung an den Ehegatten, den eingetragenen Partner oder an Verwandte in auf- und absteigender Linie übertragen, beträgt die Gebühr die Hälfte des Ansatzes gemäss Ziffer 1.  
Wechselt das Eigentum infolge Erbgangs, beträgt die Gebühr 1‰  
des Katasterwertes, höchstens aber Fr. 5 000.–  
In jedem Fall wird eine Mindestgebühr von Fr. 100.– erhoben.

## f. Verordnung zum Stipendiengesetz

Die Verordnung zum Stipendiengesetz vom 25. März 2003<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

### § 6 Absatz 1c und d

<sup>1</sup> Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen für

- |  |              |
|--|--------------|
| c. verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen   | Fr. 18 000.– |
| d. verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, wenn beide Ehegatten oder Partner Ausbildungsbeiträge beziehen | Fr. 13 000.– |

### § 9 Absatz 1h

<sup>1</sup> Als jährliche Lebenshaltungskosten werden anerkannt für

- |   |             |
|---|-------------|
| h. den Unterhalt des nicht gesuchstellenden Ehegatten oder eingetragenen Partners | Fr. 8 300.– |
|---|-------------|

<sup>6</sup> SRL Nr. 228

<sup>7</sup> SRL Nr. 575a

**§ 10** *Unterabsatz c*

Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung werden bei den Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wenn

- c. die gesuchstellende Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt,

**§ 15** *Anrechenbarer Ehegatten- oder Partnerbeitrag*

<sup>1</sup> Ist die gesuchstellende Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, werden 50 Prozent des Erwerbs- oder Ersatzeinkommens des Ehegatten oder des Partners als Ehegattenbeitrag angerechnet.

<sup>2</sup> Geht der Ehegatte oder der eingetragene Partner keiner oder ungenügender Erwerbstätigkeit nach, wird als Ehegattenbeitrag ein theoretisch erzielbares Einkommen berechnet, ausser die Erwerbstätigkeit sei wegen Kinderbetreuung oder aus andern wichtigen Gründen unzumutbar.

**g. Steuerverordnung**

Die Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 13** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Liegt das kleinere der beiden Erwerbseinkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) unter dem in § 40 Absatz 2 StG vorgesehenen Betrag, kann nur der verbleibende Betrag abgezogen werden.

**§ 37** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Ergibt eine aufgrund des Todes eines Ehegatten oder eines eingetragenen Partners erstellte Schlussrechnung einen Saldo zugunsten der Ehegatten oder zugunsten der eingetragenen Partner, kann die Bezugsbehörde diesen auf das Kontokorrent des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners übertragen.

<sup>8</sup> SRL Nr. 621

## **h. Verordnung über die Quellensteuer**

Die Verordnung über die Quellensteuer vom 8. November 1994<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 1**      *Absatz 1b und c*

<sup>1</sup> Der Steuerabzug wird vorgenommen für

- b. verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen und ihnen nach § 57 Absatz 2 StG gleichgestellte Steuerpflichtige (Tarif B),
- c. verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (Tarif C),

### **§ 6**      *Absatz 2 (neu)*

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss für Personen, die eine Partnerschaft mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung eintragen lassen.

### **§ 7**      *Absatz 2 (neu)*

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss für Personen, die in tatsächlich oder rechtlich getrennter oder aufgelöster Partnerschaft leben.

### **§ 14**     *Absatz 1*

<sup>1</sup> Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind, sind verpflichtet, ihren Arbeitgebern Kenntnis von der Erwerbstätigkeit ihres Ehegatten zu geben. Dies gilt sinngemäss auch für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben.

## **i. Strassenverkehrsverordnung**

Die Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>9</sup> SRL Nr. 624

<sup>10</sup> SRL Nr. 777

**§ 16c** *Absatz 2b*

<sup>2</sup> Davon ausgenommen ist die Übertragung von solchen Kontrollschildern  
b. auf Ehegatten und auf eingetragene Partner,

**j. Verordnung über die Schifffahrt**

Die Verordnung über die Schifffahrt vom 11. Januar 1982<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 29** *Halterwechsel*

Die Zulassungsbewilligung für Schiffe mit Verbrennungsmotoren ist bei einem Halterwechsel nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist der Halterwechsel auf Ehegatten oder eingetragene Partner und innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie sowie beim Bootsgewerbe.

**§ 45** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Zulassungsbewilligung ist bei einem Halterwechsel nicht übertragbar. Davon ausgenommen ist der Halterwechsel auf Ehegatten oder eingetragene Partner und innerhalb der Verwandtschaft in gerader Linie sowie beim Bootsgewerbe.

**k. Reglement über die ärztliche Behandlung, Unterkunft und Verpflegung des Personals des Kantonsspitals Luzern bei Krankheit und Unfall**

Das Reglement über die ärztliche Behandlung, Unterkunft und Verpflegung des Personals des Kantonsspitals Luzern bei Krankheit und Unfall vom 17. Januar 1969<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 6** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die mit einem Beamten oder Angestellten in ungetrenntem Haushalt lebende Ehefrau geniesst die Vergünstigungen der §§ 2–5 wie der betreffende Beamte oder Angestellte, wobei aber die Anrechnungen des § 4 Abs. 2 bei Beanspruchung eines

<sup>11</sup> SRL Nr. 787

<sup>12</sup> SRL Nr. 820b

Einzelzimmers Fr. 25.– und eines Zweierzimmers Fr. 15.– betragen. Die Vergünstigungen gelten sinngemäss für in ungetrenntem Haushalt lebende eingetragene Partner.

## **I. Patientenverordnung**

Die Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen der kantonalen Spitäler (Patientenverordnung) vom 16. November 1993<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 3**      *Absatz 2a*

<sup>2</sup> Hat der Patient oder die Patientin keine Personen bezeichnet oder ist er oder sie nicht urteilsfähig, gelten als Angehörige

- a. der Ehegatte oder die Ehegattin sowie der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, wenn sie im gleichen Haushalt leben,

## **m. Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis**

Der Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis vom 5. Mai 2000<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 10**      *Unterabsätze a und c*

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei folgenden Ereignissen Anrecht auf einen Urlaub, ohne dass ihnen diese Tage als Ruhetage oder Ferien angerechnet werden:

- a. höchstens drei Tage:  
eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft; Tod des Ehegatten oder des eingetragenen Partners sowie von Verwandten in auf- und absteigender Linie,
- c. höchstens ein Tag:  
Taufe sowie Heirat oder Eintragung der Partnerschaft eines Kindes; Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Schwägerinnen und Schwägern; Tod von Geschwistern oder Eltern des eingetragenen Partners sowie von eingetragenen Partnern der Geschwister.

<sup>13</sup> SRL Nr. 823

<sup>14</sup> SRL Nr. 854a

## **n. Sozialhilfeverordnung**

Die Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 5** *Inkassohilfe*

Der unterhaltsberechtignte Ehegatte oder eingetragene Partner und das unterhaltsberechtignte Kind haben das Gesuch um unentgeltliche Inkassohilfe beim Sozialamt ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes einzureichen.

### **§ 35** *Einleitungssatz und Unterabsatz b*

Anrechenbares Einkommen sind

b. familien-, ehe- und partnerschaftsrechtliche Unterhaltsbeiträge,

## **o. Verordnung I zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung**

Die Verordnung über die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, der Erneuerung bestehender Wohnungen und des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum (Verordnung I zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung) vom 15. Juni 1993<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 17** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Bei Familien werden das steuerbare Einkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner voll und das steuerbare Einkommen der über 25-jährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, zur Hälfte angerechnet.

### **§ 35** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Bei Familien werden das steuerbare Einkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner voll und das steuerbare Einkommen der über 25-jährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, zur Hälfte angerechnet.

<sup>15</sup> SRL Nr. 892a

<sup>16</sup> SRL Nr. 897a

### **p. Vollziehungsverordnung zum Dekret über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues**

Die Vollziehungsverordnung zum Dekret über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 3. Oktober 1958<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 3**      *Absatz 4*

<sup>4</sup> 2-Zimmer-Wohnungen können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie zur besseren Ausnützung einer Überbauung vorgesehen sind und ein Bedürfnis vorhanden ist. Sie sind in erster Linie als Alterswohnungen für Ehepaare und eingetragene Partner bestimmt.

#### **§ 5**      *Absatz 2*

<sup>2</sup> Das massgebende Brutto-Familieneinkommen umfasst:

- das grössere der beiden Einkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner ganz;
- das kleinere der beiden Einkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner zur Hälfte;
- dasjenige der Kinder je zu einem Drittel.

### **q. Vollziehungsverordnung zum Dekret über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues**

Die Vollziehungsverordnung zum Dekret über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues (allgemeiner Wohnungsbau und Bau von Alterswohnungen) vom 21. Dezember 1959<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 6**      *Absatz 2*

<sup>2</sup> Als massgebliches Familieneinkommen wird das grössere der beiden Einkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner ganz, das kleinere der beiden Einkommen der Ehegatten oder der eingetragenen Partner zur Hälfte und dasjenige der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und übrigen Familienglieder zu einem Drittel angerechnet.

<sup>17</sup> SRL Nr. 897d

<sup>18</sup> SRL Nr. 897f

**§ 7**      *Finanzielle Verhältnisse bei Alterswohnungen*

Alterswohnungen dürfen nur an Einzelpersonen, deren Reineinkommen 12 000 Franken, und an Ehepaare oder eingetragene Partner, deren Reineinkommen 16 000 Franken nicht übersteigt, abgegeben werden. Das Reinvermögen wird mit  $\frac{1}{20}$  des 60 000 Franken übersteigenden Betrages als Einkommen angerechnet.

**II.**

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 757a

## **Grossratsbeschluss über die Änderung der Einreihung der Kantonsstrassen**

vom 4. Dezember 2006\*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 10 Absatz 1a und § 11 Absatz 4 des Strassengesetzes vom 21. März 1995,<sup>1</sup>  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2006,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

1. Die im Anhang dieses Grossratsbeschlusses aufgeführten Strassen werden in die Kategorie der Kantonsstrassen eingereiht.
2. Der Grossratsbeschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Dezember 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Guido Müller

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

\*K 2006 2959 und G 2006 388

<sup>1</sup> SRL Nr. 755

<sup>2</sup> Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2006.

**Anhang**

## **Änderung des Verzeichnisses der Kantonsstrassen gemäss Anhang des Grossratsbeschlusses über die Einreihung der Kantonsstrassen vom 8. September 1998<sup>3</sup>**

1. Die folgenden Strassen werden neu in die Kategorie der Kantonsstrassen eingereiht:

		Länge m
K 17b	<b>Udligenswil - Dierikon - Root</b>	
	Udligenswil: Abzweigung ab K 30 - Grenze Dierikon (Götzental)	1440
	Dierikon: Grenze Udligenswil (Götzental) - Grenze Root (Charenbach)	1640
	Root: Grenze Dierikon (Charenbach) - Anschluss an K 17 (Längenbold)	320
K 44	<b>Wauwil - Mauensee - Knutwil</b>	
	Wauwil: Abzweigung ab Bahnhofstrasse - Grenze Mauensee (Kaltbacherstrasse)	1070
	Mauensee: Grenze Wauwil (Kaltbacherstrasse) - Grenze Knutwil (Stieremoos)	2410
	Knutwil: Grenze Mauensee (Stieremoos) - Anschluss an K 13 (St. Erhard)	580
K 15a	<b>Rothenburg - Emmen</b>	
	Rothenburg: Abzweigung ab K 15 (Bärtiswil) - Grenze Emmen (Stationsstrasse)	2260
	Emmen: Grenze Rothenburg (Stationsstrasse) - Anschluss an K 13 (Loren)	340

2. Mit der Neueinreihung dieser Strassen ändert sich das Kantonsstrassennetz wie folgt:

	Länge m
Total Kantonsstrassennetz gemäss Grossratsbeschluss über die Einreihung der Kantonsstrassen vom 8. September 1998	509 790
Total neue Kantonsstrassen	10 060
Total geändertes Kantonsstrassennetz	519 850

<sup>3</sup> SRL Nr. 757

3. Die neue Einreihung in die Kategorie der Kantonsstrassen tritt wie folgt in Kraft:

- K 17b **Udligenswil - Dierikon - Root**  
mit der rechtskräftigen Bewilligung des Autobahnanschlusses  
inkl. Zubringer
- K 44 **Wauwil - Mauensee - Knutwil**  
nach der Regelung der Unterhaltspflicht
- K 15a **Rothenburg - Emmen**  
nach der Inbetriebnahme des Autobahnanschlusses Rothenburg  
inkl. Zubringer

Nr. 625

## **Mietwertverordnung**

Änderung vom 12. Dezember 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Finanzdepartementes,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Mietwertverordnung vom 31. Oktober 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Anhänge 1 und 2*

Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Anhang geändert.

### **II.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

\*G 2006 391

<sup>1</sup> G 2000 335

**Anhang***Anhang 1***Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegruppen 1 bis 9**

Gruppe		Gruppe		Gruppe	
Adligenswil	3	Hasle	6	Römerswil	6
Aesch	6	Hergiswil	7	Romoos	7
Alberswil	4	Hildisrieden	6	Root	2
Altbüron	6	Hitzkirch	5	Rothenburg	2
Altshofen	5	Hochdorf	5	Ruswil	6
Altwis	6	Hohenrain	6	Schenkon	4
Ballwil	4	Honau	3	Schlierbach	6
Beromünster	5	Horw	2	Schongau	7
Buchrain	2	Inwil	4	Schötz	5
Büron	4	Knutwil	4	Schüpfheim	5
Buttisholz	6	Kriens	2	Schwarzenberg	6
Dagmersellen	5	Littau	2	Sempach	4
Dierikon	2	Luthern	7	Sulz	6
Doppleschwand	6	Luzern	1	Sursee	1
Ebersecken	7	Malters	6	Triengen	5
Ebikon	2	Marbach	7	Udligenswil	3
Egolzwil	4	Mauensee	4	Ufhusen	7
Eich	4	Meggen	9	Vitznau	8
Emmen	2	Meierskappel	4	Wauwil	6
Entlebuch	6	Menznau	6	Weggis	8
Ermensee	4	Mosen	4	Werthenstein	6
Eschenbach	5	Müswangen	6	Wikon	5
Escholzmatt	6	Nebikon	5	Willisau	5
Ettiswil	6	Neudorf	6	Winikon	6
Fischbach	4	Neuenkirch	5	Wolhusen	5
Flühli	6	Nottwil	6	Zell	6
Gelfingen	4	Oberkirch	4		
Gettnau	4	Ohmstal	6		
Geuensee	4	Pfaffnau	5		
Gisikon	3	Pfeffikon	4		
Greppen	4	Rain	6		
Grossdietwil	6	Reiden	5		
Grosswangen	6	Retschwil	6		
Gunzwil	6	Rickenbach	5		
Hämikon	6	Roggliswil	6		

## Mietwertansätze Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen ab 2007 (§ 1 Absatz 1)

### Gemeinden Gruppe 1: Luzern, Sursee

Gebäude erstellt:	1981 oder früher	zwischen 1982 und 1996	1997 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1989/1990	150,1	140,3	
1991/1992	126,4	118,2	
1993/1994	117,0	109,4	
1995/1996	114,7	107,5	112,6
1997/1998	113,7	106,6	111,7
1999/2000	110,6	104,1	109,3
2001	107,2	101,2	106,6
2002	106,2	101,3	104,7
2003	105,1	103,0	106,7
2004	102,8	102,7	107,0
2005	102,2	103,5	101,9
ab 2006	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

### Gemeinden Gruppe 2: Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Root, Rothenburg

Gebäude erstellt:	1981 oder früher	zwischen 1982 und 1996	1997 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1989/1990	150,4	140,3	
1991/1992	126,8	118,3	
1993/1994	117,5	109,7	
1995/1996	115,2	107,8	112,9
1997/1998	114,2	106,9	112,1
1999/2000	110,9	104,3	109,6
2001	107,4	101,3	106,9
2002	106,3	101,4	105,0
2003	105,2	103,1	107,0
2004	102,9	102,8	107,3
2005	102,3	103,5	101,9
ab 2006	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

*Gemeinden Gruppe 3:*

Adligenswil, Gisikon, Honau, Udligenswil

Gebäude erstellt:	1981 oder früher	zwischen 1982 und 1996	1997 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1989/1990	148,6	137,7	
1991/1992	128,1	118,7	
1993/1994	118,2	109,5	
1995/1996	115,8	107,5	112,8
1997/1998	114,8	106,5	112,0
1999/2000	111,7	103,8	109,4
2001	108,2	100,8	106,6
2002	107,0	100,9	104,7
2003	105,8	102,6	106,7
2004	103,2	102,4	107,0
2005	102,5	103,2	101,9
ab 2006	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

*Gemeinden Gruppe 4:*

Alberswil, Ballwil, Büron, Egolzwil, Eich, Ermensee, Fischbach, Gelfingen, Gettnau, Geunsee, Greppen, Inwil, Knutwil, Mauensee, Meierskappel, Mosen, Oberkirch, Pfeffikon, Schenkon, Sempach

Gebäude erstellt:	1981 oder früher	zwischen 1982 und 1996	1997 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1989/1990	148,0	138,8	
1991/1992	127,7	119,6	
1993/1994	117,8	110,4	
1995/1996	115,4	108,3	114,1
1997/1998	114,4	107,4	113,2
1999/2000	111,3	104,6	110,7
2001	107,8	101,6	107,8
2002	106,7	101,6	106,1
2003	105,5	103,3	107,9
2004	103,1	103,0	108,1
2005	102,4	103,7	102,2
ab 2006	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

*Gemeinden Gruppe 5:*

Altshofen, Beromünster, Dagmersellen, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Nebikon, Neuenkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Schötz, Schüpfheim, Triengen, Wikon, Willisau, Wolhusen

Gebäude erstellt:	1981 oder früher	zwischen 1982 und 1996	1997 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1989/1990	149,7	138,5	
1991/1992	129,1	119,4	
1993/1994	119,1	110,1	
1995/1996	116,4	108,2	114,7
1997/1998	115,2	107,3	113,7
1999/2000	111,6	104,6	111,2
2001	107,6	101,6	108,3
2002	106,5	101,6	106,7
2003	105,4	103,3	108,4
2004	103,0	103,0	108,6
2005	102,3	103,7	102,3
ab 2006	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

*Gemeinden Gruppe 6:*

Aesch, Altbüron, Altwis, Buttisholz, Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Ettiswil, Flüfli, Grosseletwil, Grosswangen, Gunzwil, Hämikon, Hasle, Hildisrieden, Hohenrain, Malter, Menznau, Müswangen, Neudorf, Nottwil, Ohmstal, Rain, Retschwil, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schwarzenberg, Sulz, Wauwil, Werthenstein, Winikon, Zell

Gebäude erstellt:	1981 oder früher	zwischen 1982 und 1996	1997 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1989/1990	149,9	138,6	
1991/1992	129,3	119,6	
1993/1994	119,3	110,2	
1995/1996	116,6	108,4	114,6
1997/1998	115,4	107,4	113,6
1999/2000	111,8	104,7	111,0
2001	107,8	101,7	108,1
2002	106,7	101,8	106,5
2003	105,5	103,3	108,2
2004	103,0	103,0	108,4
2005	102,4	103,8	102,2
ab 2006	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

*Gemeinden Gruppe 7:*

Ebersecken, Hergiswil, Luthern, Marbach, Romoos, Schongau, Ufhusen

Gebäude erstellt:	1981 oder früher	zwischen 1982 und 1996	1997 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1989/1990	150,4	139,8	
1991/1992	129,6	120,4	
1993/1994	119,5	111,0	
1995/1996	116,6	109,0	115,1
1997/1998	115,3	108,0	114,2
1999/2000	111,3	105,2	111,5
2001	106,9	102,1	108,6
2002	105,9	102,1	107,1
2003	104,8	103,7	108,7
2004	102,7	103,3	108,9
2005	102,1	104,0	102,4
ab 2006	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

*Gemeinden Gruppe 8:*

Vitznau, Weggis

Gebäude erstellt:	1981 oder früher	zwischen 1982 und 1996	1997 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1989/1990	148,1	140,6	
1991/1992	127,7	121,3	
1993/1994	117,4	111,5	
1995/1996	115,2	109,4	115,6
1997/1998	114,1	108,4	114,6
1999/2000	111,1	105,5	112,0
2001	107,7	102,3	108,9
2002	106,6	102,4	107,5
2003	105,4	103,8	109,0
2004	103,0	103,5	109,2
2005	102,4	104,1	102,4
ab 2006	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

*Gemeinden Gruppe 9:*  
Meggen

Gebäude erstellt:	1981 oder früher	zwischen 1982 und 1996	1997 oder später
von Grund auf neu geschätzt:	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes	aktueller Mietwert in % des amtlich geschätzten Wertes
1989/1990	147,6	139,4	
1991/1992	127,3	120,2	
1993/1994	117,4	110,9	
1995/1996	115,1	108,8	113,7
1997/1998	114,1	107,9	112,8
1999/2000	111,0	105,2	110,3
2001	107,6	102,1	107,4
2002	106,5	102,1	105,6
2003	105,3	103,7	107,5
2004	103,0	103,3	107,7
2005	102,3	104,0	102,1
ab 2006	100,0	100,0	100,0

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar.

## Anhang 2

**Mietwertansätze selbstgenutzter landwirtschaftlicher Betriebswohnungen ab 2007 (§ 1 Absatz 2)**

Mietwertansatz (100%) pro Punkt und Raumeinheit (gemäss Schätzungsprotokoll)					
Wohnraum	<b>Normalbedarf</b>	<b>übriger Wohnraum</b>			
	Für Betriebe mit mindestens 0,6 SAK	Für Betriebe unter 0,3 SAK			
	und	und			
	für Betriebe mit 0,59 bis 0,3 SAK und Anteil Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft > 50%	für Betriebe mit 0,59 bis 0,3 SAK und Anteil Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft < 50%			
Beurteilung Bauzustand/Erneuerung (gemäss Schätzungsprotokoll)		Gemeinden Gruppe 1	Gemeinden Gruppe 2	Gemeinden Gruppe 3	Gemeinden Gruppe 4
schlecht	Fr. 9.15	Fr. 11.00	Fr. 13.00	Fr. 15.00	Fr. 17.00
mittel	Fr. 10.17	Fr. 13.00	Fr. 15.00	Fr. 17.00	Fr. 19.00
gut	Fr. 11.18	Fr. 15.00	Fr. 17.00	Fr. 19.00	Fr. 21.00
sehr gut	Fr. 12.20	Fr. 17.00	Fr. 19.00	Fr. 21.00	Fr. 23.00

Von den Mietwerten sind 70 Prozent steuerbar. Wohnrechtsberechtigte versteuern den landwirtschaftlichen Normalbedarf zu 100 Prozent.

SAK = Standardarbeitskraft nach Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91)

*Gemeinden Gruppe 1*

Doppleschwand, Ebersecken, Entlebuch, Escholzmatt, Gunzwil, Hämikon, Hasle, Luthern, Ohmstal, Romoos, Schlierbach, Ufhusen

*Gemeinden Gruppe 2*

Aesch, Alberswil, Altbüron, Altishofen, Altwis, Ballwil, Beromünster, Buchrain, Büron, Buttisholz, Dagmersellen, Dierikon, Egolzwil, Emmen, Ermensee, Ettiswil, Fischbach, Flühli, Gelfingen, Gettnau, Geuensee, Grossdietwil, Grosswangen, Hergiswil, Hitzkirch, Hohenrain, Honau, Inwil, Knutwil, Littau, Marbach, Mauensee, Meierskappel, Menznau, Müswangen, Nebikon, Neudorf, Pfaffnau, Pfeffikon, Reiden, Rickenbach, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schenkon, Schötz, Schüpfheim, Sulz, Sursee, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wikon, Willisau, Winikon, Wolhusen, Zell

*Gemeinden Gruppe 3*

Adligenswil, Ebikon, Eich, Eschenbach, Gisikon, Hildisrieden, Hochdorf, Horw, Kriens, Luzern, Malters, Mosen, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Rain, Retschwil, Root, Rothenburg, Schongau, Schwarzenberg, Sempach, Vitznau

*Gemeinden Gruppe 4*

Greppen, Meggen, Udligenswil, Weggis

Nr. 701a

## **Smog-Verordnung**

vom 12. Dezember 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 2, 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>1</sup> sowie § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998<sup>2</sup>,  
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**      *Zweck*

Die Verordnung stellt sicher, dass kurzfristig anzuordnende, temporär wirksame Massnahmen zur Bekämpfung von hohen Luftschadstoffbelastungen infolge austauscharmer Wetterlagen, soweit angebracht, zeitlich und inhaltlich übereinstimmend mit Anordnungen in den Kantonen der Zentralschweiz sowie in den Kantonen Zürich, Aargau, Solothurn, Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt ergriffen und umgesetzt werden.

#### **§ 2**      *Koordination*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie sorgt mit den erforderlichen Vorbereitungen dafür, dass die Massnahmen gemäss den §§ 4–6 rasch und wirksam ergriffen werden können, und koordiniert das Handeln der zuständigen kantonalen Stellen.

\*G 2006 400

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SRL Nr. 700

<sup>2</sup> Sie überprüft in Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen die Einhaltung und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

### § 3 *Informations- und Interventionsstufen*

Wird einer der nachstehenden Schwellenwerte überschritten und für die nächsten drei Tage eine stabile, austauscharme Wetterlage vorausgesagt, gelten die Informations- oder Interventionsstufen als erreicht:

Luftschadstoff	Informationsstufe	Interventionsstufe 1	Interventionsstufe 2
Feinstaub (PM10), Tagesmittelwert	75 µg/m <sup>3</sup>	100 µg/m <sup>3</sup>	150 µg/m <sup>3</sup>

## II. Massnahmen

### § 4 *Massnahmen der Informationsstufe*

<sup>1</sup> Ist die Informationsstufe erreicht, veröffentlicht die Dienststelle Umwelt und Energie in Abstimmung mit den benachbarten Kantonen und Regionen Verhaltensempfehlungen für gesundheitlich besonders gefährdete Menschen.

<sup>2</sup> Sie ruft die Bevölkerung, die Verantwortlichen der Wirtschaft und die kantonalen und kommunalen Stellen auf, den Luftschadstoffausstoss zu vermindern oder entsprechende Vorkehrungen zu veranlassen.

### § 5 *Massnahmen der Interventionsstufen*

<sup>1</sup> Sind die Interventionsstufen erreicht, ordnen auf Antrag der Dienststelle Umwelt und Energie und in Abstimmung mit den benachbarten Kantonen und Regionen die folgenden Stellen Massnahmen für die belasteten Gebiete an:

- a. Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement: temporäre, kurzfristig wirksame Massnahmen zur Verminderung des Luftschadstoffausstosses für Haushalte (Zweitheizungen, Feuer im Freien), für das Gewerbe (dieselbetriebene Maschinen ohne Partikelfilter) und für die Land- und Forstwirtschaft (Feuer im Freien, dieselbetriebene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge ohne Partikelfilter),
- b. Kantonspolizei: Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>3</sup>, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf genau bezeichneten Strassenabschnitten.

<sup>3</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> Massnahmen für dieselbetriebene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge ohne Partikelfilter gemäss Absatz 1a werden frühestens ab dem 1. Januar 2010 angeordnet.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie informiert die Bevölkerung über die angeordneten Massnahmen.

### **§ 6** *Aufhebung der Massnahmen*

<sup>1</sup> Wird der nach Bundesrecht massgebende Immissionsgrenzwert, mit dem Massnahmen ausgelöst wurden, nicht mehr erreicht, hebt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die Massnahmen nach § 5 Absatz 1a und die Kantonspolizei jene nach § 5 Absatz 1b in Abstimmung mit den benachbarten Kantonen und Regionen auf.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie informiert die Bevölkerung über die Aufhebung der Massnahmen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 7** *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung zur kurzfristigen Bekämpfung übermässiger Luftschadstoffimmissionen zufolge austauscharmer Wetterlagen (Smog-Verordnung) vom 13. Dezember 1988<sup>4</sup> wird aufgehoben.

### **§ 8** *Änderung der Strassenverkehrsverordnung*

Die Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 19 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Polizei trifft Verkehrsanordnungen zur sofortigen Abwendung von Gefahren im Strassenverkehr, zur kurzfristigen Bekämpfung von hohen Luftschadstoffbelastungen infolge austauscharmer Wetterlagen sowie bei Veranstaltungen wie Umzügen, Märkten und Sportanlässen.

<sup>4</sup> G 1988 320 (SRL Nr. 701b)

<sup>5</sup> SRL Nr. 777

**§ 9**     *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrats  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

## **Beschluss über die Änderung von Erlassen und die Bereinigung der Systematischen Rechtssammlung im Zusammenhang mit der Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli**

vom 12. Dezember 2006\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern*

gestützt auf das Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli vom 15. Mai 2006<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

*beschliesst:*

### **I.**

In den folgenden Erlassen und Beschlüssen wird der Name Lieli gestrichen:

- Verordnung über das Zivilstandswesen vom 25. September 2001<sup>2</sup>,
- Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 6. April 2004<sup>3</sup>,
- Verordnung über zivile Schutzmassnahmen vom 15. Dezember 1987<sup>4</sup>,
- Verordnung über die Einteilung der Kaminfegerkreise vom 28. September 1993<sup>5</sup>,
- Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen vom 5. September 2006<sup>6</sup>,
- Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 5. November 2002<sup>7</sup>.

\*G 2006 404

<sup>1</sup> SRL Nr. 158b (G 2006 225)

<sup>2</sup> SRL Nr. 201

<sup>3</sup> SRL Nr. 351

<sup>4</sup> SRL Nr. 372

<sup>5</sup> SRL Nr. 740c

<sup>6</sup> SRL Nr. 777a

<sup>7</sup> SRL Nr. 890a

## II.

In der Verordnung zum Schutz der Moore vom 2. November 1999<sup>8</sup> wird der Name Lieli durch Hohenrain ersetzt.

## III.

Der Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Bürgergemeinde Lieli mit ihrer Einwohnergemeinde vom 10. September 1991<sup>9</sup> ist aus der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern zu entfernen.

## IV.

Die Geoinformationsverordnung vom 13. Februar 2004<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

### *Anhang Teil I Nachführungskreise*

- a. Emmen, bestehend aus den Gemeinden Dierikon, Ebikon, Emmen, Eschenbach, Inwil, Rothenburg,
- b. Hochdorf, bestehend aus den Gemeinden Aesch, Altwis, Ballwil, Beromünster, Ermensee, Gelfingen, Gunzwil, Hämikon, Hildisrieden, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Mosen, Müswangen, Neudorf, Pfeffikon, Rain, Retschwil, Rickenbach, Römerswil, Schongau, Sulz,
- c. Sursee, bestehend aus den Gemeinden Büron, Eich, Geuensee, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Schenk, Schlierbach, Sempach, Sursee, Triengen, Wauwil, Winikon,
- d. Dagmersellen, bestehend aus den Gemeinden Altbüron, Altshofen, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Grossdietwil, Nebikon, Ohmstal, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Schötz, Wikon,
- e. Willisau, bestehend aus den Gemeinden Alberswil, Buttisholz, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grosswangen, Hergiswil, Luthern, Menznau, Neuenkirch, Ruswil, Ufhusen, Willisau, Zell,

<sup>8</sup> SRL Nr. 712c

<sup>9</sup> SRL Nr. 161b

<sup>10</sup> SRL Nr. 29a

- f. Entlebuch, bestehend aus den Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hasle, Malters, Marbach, Romoos, Schüpfheim, Schwarzenberg, Werthenstein, Wolhusen,
- g. Kriens, bestehend aus den Gemeinden Horw, Kriens, Littau,
- h. Meggen, bestehend aus den Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Gisikon, Greppen, Honau, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau, Weggis,
- i. Luzern, bestehend aus der Stadtgemeinde Luzern.

## **V.**

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 12. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

## Inhalt

64. Gesetz über das Halten von Hunden	337
65. Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern für das Schuljahr 2007/2008 (Schulgeldverordnung)	341
66. Geoinformationsverordnung	354
67. Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes	356
68. Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung)	358
69. Beschluss über die Kostgeldansätze in Heimen nach § 2 des Heimfinanzierungsgesetzes	361
70. Verordnung zum Lotteriegesez (Lotterieverordnung)	363
71. Verordnung über die Verwendung der Lotteriegelder (Lotteriegelderverordnung)	365
72. Verordnung über das Halten von Hunden	373
73. Beschluss über die Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	377
74. Grossratsbeschluss über die Änderung der Einreihung der Kantonsstrassen	388
75. Mietwertverordnung	391
76. Smog-Verordnung	400
77. Beschluss über die Änderung von Erlassen und die Bereinigung der Systematischen Rechtssammlung im Zusammenhang mit der Vereinigung der Einwohnergemeinden Hohenrain und Lieli	404